

Rechtsgutachten stellt klar: Jugendverbände sind zu fördern!

„Jugendgruppen und Jugendverbände sind nach §§ 12, 74 SGB VIII zu fördern“ – so lautet die Kernaussage eines vom Deutschen Bundesjugendring (DBJR) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens. Wir möchten Euch im Folgenden die Kernaussagen dieses Rechtsgutachtens und der zugehörige Arbeitshilfe „Fördern fördern“ des DBJR vorstellen und die Bedeutung für die Jugendverbandsarbeit der Jugendfeuerwehr und Handlungsempfehlungen für die Arbeit vor Ort herausstellen.

Hierzu haben wir zunächst die Rechtsgrundlage mit ihren Folgen für die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit herangezogen und versucht, sie anhand von Praxisbeispielen weiter zu veranschaulichen.

Was sagt das Gesetz?

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII), auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt, widmet der Förderung freier Träger (z.B. Jugendfeuerwehr, Evangelische Jugend, Pfadfinder) den § 74. Zusätzlich konkretisiert es die Verpflichtungen zur Förderung der Jugendarbeit in § 11 und zur Förderung der Tätigkeit der Jugendverbände in § 12. Die Umsetzung der Vorgaben des Bundesgesetzes SGB VIII ist Vorgabe für die adressierten öffentlichen Träger – das sind in der Regel die Länder als überörtliche und die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche öffentliche

Leistungen – **eine Pflichtaufgabe**. Die Unterscheidung zwischen den sogenannten freiwilligen Leistungen und den Pflichtaufgaben entstammt dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Dort wird zwischen sogenannten freiwilligen und pflichtigen (Selbstverwaltungs-)Aufgaben unterschieden.

Zu freiwilligen Aufgaben ist die Kommune (öffentliche Träger) nicht verpflichtet (z. B. Betrieb eines Theaters oder eines Schwimmbades). Sie kann frei entscheiden, ob sie eine solche Aufgabe wahrnimmt und, wenn ja, wie sie dies tut. Es gibt auch keinen gesetzlichen Rechtsanspruch, dass sie sich überhaupt mit einer solchen Entscheidung befassen muss (vgl. Rechtsgutachten DBJR, S. 4 ff.). Bei pflichtigen Aufgaben gibt es hingegen eine verbindliche Vorgabe durch die gesetzliche Grundlage aufgrund des SGB VIII.

Welchen Anspruch auf Förderung gibt es?

Die Kommune hat für pflichtige Aufgaben also keinen Spielraum (Ermessen), ob sie fördert oder nicht, sie muss. Die Art und Weise, wie zu fördern ist, hat der Gesetzgeber aber der Gestaltung durch die öffentlichen Träger überlassen. Damit hat das Jugendamt bzw. die kommunale Politik **bei Art und Höhe der Förderung viel Gestaltungsspielraum**.

Jeder freie Träger hat das Recht, einen Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger, also i.d.R. Landkreise und kreisfreie Städte, zu stellen. Dieser wiederum hat die Pflicht, über diesen Antrag eine sachgerechte Ermessensentscheidung zu treffen und den Antrag des Trägers entsprechend zu bescheiden. Dieser Bescheid ist angreifbar und kann ggf. auch gerichtlich überprüft werden.

Dabei gibt es zwischen den beiden Paragraphen (§§ 11 und 12 SGB VIII) einen entscheidenden Unterschied. Der öffentliche Träger kann bei der Förderung der Jugendarbeit allgemein nach § 11 SGB VIII neben der Art und Höhe der Förderung noch das sogenannte **Auswahlermessen** ausüben, also ob überhaupt gefördert wird. Es ermöglicht dem öffentlichen Träger eine Förderung abzulehnen, wenn mehr Fördermittel beantragt werden als finanzierbar sind und damit mehr Maßnahmen beantragt werden, als etwa in der Jugendförderplanung festgeschrieben sind. Er kann also sachgerecht und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus den beantragten Maßnahmen diejenigen auswählen, die die notwendigen Angebote schaffen.



Träger der Jugendhilfe – eine Pflichtaufgabe. Hintergrund: Alle Gesetze des Sozialgesetzbuches sind Bundesgesetze. Und als Bundesgesetz kann es weder durch Landesgesetze noch durch kommunale Regelungen, auch nicht Förderrichtlinien oder eine Haushaltssatzung, aufgehoben werden.

Die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit ist somit – wie alle gesetzlich geregelten

Auch wenn der Gesetzgeber damit kein subjektives, also individuell einklagbares Recht von Kindern und Jugendlichen formuliert hat, es ändert nichts an der Förderverpflichtung.

Beispiel: JF Blocksberg hat beim Jugendamt ihres Landkreises Förderung für die Miete des Zeltplatzes, eines Versorgungszeltes, einer Hüpfburg und eines Trampolins für ihr Riesen-Zeltlager beantragt. Zur gleichen Zeit hat die JF Kloßdorf des gleichen Landkreises ebenfalls Förderung für ihr Zeltlager beantragt, allerdings lediglich für die Miete des Zeltplatzes und des Versorgungszeltes. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird der öffentliche Träger wahrscheinlich daher der JF Blocksberg lediglich die Förderung für die Miete des Zeltplatzes und des Versorgungszeltes zusagen (bescheiden). Im Falle einer sehr angespannten Haushaltssituation kann es durchaus auch dazu kommen, dass der öffentliche Träger die JF anregt, ein gemeinsames Zeltlager zu veranstalten, um hier Kosten zu sparen und dennoch das notwendige Angebot für die Jugendarbeit zu erhalten.

Im Gegensatz zum § 11 SGB VIII hat der öffentliche Träger dieses Auswahlermessens bei der Förderung der Tätigkeit der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII) nicht! In § 3 (1) SGB VIII heißt es: „Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“ Daraus und aus § 12 SGB VIII ergibt sich die **Förderpflicht** des öffentlichen Trägers für eine Bestandsförderung der Jugendverbände. Jeder Jugendverband in seinem Zuständigkeitsbereich hat das Recht auf grundsätzliche Förderung seiner Tätigkeit. Die Ermessensentscheidung des öffentlichen Träger ist dabei lediglich auf Art und Höhe der Förderung reduziert. Sowohl ein vollständiger Ausfall der Jugendverbandsförderung ist rechtswidrig und gerichtlich angreifbar als auch die Ablehnung der Förderung eines Jugendverbands mit der Begründung, dass andere Jugendverbände gefördert werden.

Beispiel: JF Brudersdorf hat einen Antrag auf Förderung seiner allgemeinen Tätigkeit nach § 12 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt gestellt. Aus dem gleichen Landkreis hat auch die JF Luchsal einen Antrag auf Förderung nach § 12 SGB VIII gestellt ebenso wie die Pfadfindergruppe aus Brudersdorf. Der Landkreis muss hier alle Jugendverbände gleich behandeln. Wenn der Antrag der JF Brudersdorf abgelehnt wird mit Hinweis auf die Existenz anderer Jugendverbände, ist dieser Bescheid anfechtbar und unbedingt ein Widerspruch einzulegen. Ebenso verhält es sich, wenn alle Verbände einen Ablehnungsbescheid erhalten.

Was heißt das für die Jugendverbände?

Damit hat jeder antragsberechtigte Träger, z.B. eine Jugendfeuerwehr, als juristische Person das einklagbare Recht auf ordnungsgemäße Bescheidung. Er hat den gesetzlichen Anspruch, dass er zu seinem Antrag einen sachgerechten, begründeten und fehlerfreien Bescheid erhält. Erhält er keinen oder einen fehlerhaften Bescheid, kann er – teilweise mit einfachen Mitteln – diesen gerichtlich einfordern. Auch wenn dies nicht das erste Ziel sein sollte, so stellt dies mindestens eine Rückfallebene dar. Die häufigsten Fehler neben einer kompletten Nichtbescheidung sind Ermessensfehler. Klassisch sind hierbei Fälle, bei denen kein Ermessen (juristisch: Ermessensnichtgebrauch) ausgeübt wurde oder dieses zumindest nicht aus dem Bescheid erkennbar ist. **Jeder Träger hat das Recht, dass über seinen Antrag, über seine Förder-**



mittel individuell für seinen Fall und objektiv im Abgleich mit anderen Fällen entschieden wird. Häufig werden auch sachfremde Gründe einbezogen. Dazu gehört auch z.B. die Haushaltssituation bzw. der Verweis auf fehlende Haushaltsmittel. Der öffentliche Träger ist aber verpflichtet, den Haushalt so aufzustellen, dass er alle rechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann, also auch die Förderung der Jugendverbände.

Beispiel: Im Landkreis Herrbach ist die Haushaltssituation immer angespannter geworden. Bereits seit längerem wurde der Jugendarbeit vermittelt, man müsse hier dringend die Mittel kürzen oder auch streichen. In diesem Jahr ist es nun soweit: Der Landkreis kürzt die Förderung aller Jugendverbände im Landkreis (egal ob Jugendfeuerwehr, DRK, Landjugend oder Evangelische Jugend) pauschal um 2.000 Euro (genannt auch: „Rasenmäherkürzung“). Dies bedeutet insbesondere für die Jugendfeuerwehr, dass sie nunmehr gar keine Mittel mehr erhält, da die Förderung zuletzt bereits auf 1.800 Euro gesunken ist. Für die Evangelische Jugend bedeutet es eine Kürzung der Mittel, ihre Förderung war im vergangenen Jahr bereits auf 6.000 Euro gesunken. Hier wird klar, dass das Jugendamt sich nicht mit den einzelnen Anträgen der Verbände befasst hat und damit nicht individuell und objektiv entschieden hat. Dies ist rechtswidrig!

Was kann man tun?

Da die Jugendarbeit in Jugendverbänden und Jugendgruppen in erster Linie auf ihre Mitglieder ausgerichtet ist und die Organisation und Gestaltung selbstständig er-

folgt, wird dies häufig in der Öffentlichkeit nicht sehr stark sichtbar. Öffentlichkeitsarbeit findet meist nur anlassbezogen statt, z.B. in Form von Bekanntmachung der Ergebnisse der jährlichen Versammlung.

Aus Sicht des öffentlichen Trägers, der planen muss, wie viele Jugendverbände es konkret vor Ort gibt, ist dies daher nicht immer einfach zu ermitteln. Es kann daher durchaus hilfreich sein, sich einmal persönlich in der Verwaltung des Jugendamtes vorzustellen, auch wenn es noch kein konkretes Förderanliegen gibt (vgl. Arbeitshilfe DBJR, S. 17).

Weitere Möglichkeiten, sichtbar zu sein und eine positive Wahrnehmung beim öffentlichen Träger zu bewirken sind z.B. Aktionen für das Gemeinwohl wie Müll sammeln, aber auch die Mitwirkung im Kreisjugendring, im Jugendhilfeausschuss, die Stellungnahmen zu jugendpolitischen Themen, die Präsenz bei Veranstaltungen anderer Träger oder der Austausch mit politischen Vertreter/-innen. So wird dann der Antrag auf dem Schreibtisch kein „fremdes“ Papier sein, sondern eines, mit dem das Jugendamt inhaltlich einen Zusammenhang entdeckt.

Wenn eine Förderung benötigt wird, gilt grundsätzlich: **Auf jeden Fall einen formalen Antrag auf Förderung stellen!** Dies ist die wichtigste Voraussetzung für eine Förderung (vgl. Arbeitshilfe DBJR S. 15+22 ff.). Die Formulare hierzu gibt es meist beim zuständigen Jugendamt. Das Jugendamt ist außerdem dazu verpflichtet, hier beratend tätig zu sein.

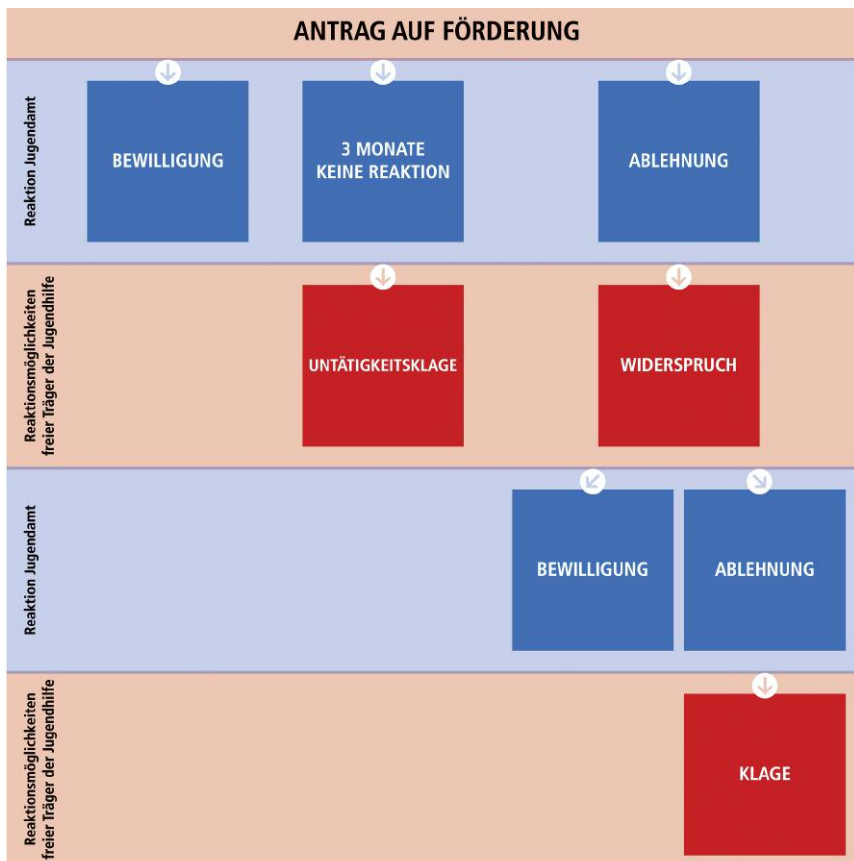
Was kann man sonst noch tun?

Im Falle von Problemen, Nicht-Bescheiden, Ablehnungen o.ä. lohnt es sich auf jeden Fall, persönlich mit dem öffentlichen Träger zu sprechen. Beratend zur Seite stehen hier außerdem der zuständige Jugendring (Kreisjugendring oder auch Landesjugendring) sowie der Jugendhilfeausschuss.

Was kann ein Jugendverband, also ein freier Träger, nun tun, wenn der öffentliche Träger nicht so handelt, wie es das Gesetz vorsieht? Helfen auch alle persönlichen Gespräche nichts, ist auch die Palette an rechtlichen Möglichkeiten groß:

- Kommt kein Bescheid, kann nach drei Monaten eine Untätigkeitsklage erhoben werden.
- Gibt es eine Ablehnung oder auch ungerechtfertigte Auflagen, kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.
- Ist der Bescheid fehlerhaft, bietet sich die Anfechtungsklage an. Auch isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen und Teilanfechtungen sind möglich. So wird der eventuell bewilligte Teil nicht gefährdet.
- Eine Feststellungsklage gegen einen fehlerhaften Haushaltsplan ist ebenso möglich wie eine Konkurrenzklage bei ungerechtfertigter Ungleichbehandlung.

Mittel gibt es also viele, sie müssen nur genutzt werden. Hier empfiehlt sich aber auf jeden Fall eine Rücksprache mit dem zuständigen Jugendring und einen Blick in die Arbeitshilfe „Fördern fordern“ des DBJR. Vorab ist natürlich immer das persönliche Gespräch mit dem öffentlichen Träger zu empfehlen.



Aktuelle kommunalpolitische Entwicklungen

Inzwischen müssen leider zunehmend mehr Haushaltssicherungskonzepte eingeführt werden. Diese sehen vor, dass auf freiwillige Aufgaben verzichtet wird und die Standards zur Erfüllung bei den Pflichtaufgaben überprüft und gegebenenfalls „im gesetzlich zulässigen Rahmen“ abgesenkt werden. Für die Erfüllung von Pflichtaufgaben des SGB VIII bedeutet dies aber aus rechtlicher Sicht: Die Frage des ‚Ob‘ der Förderung nach §§ 12, 74 SGB VIII darf auch im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten nicht zur Disposition stehen! So ist es auch mit Haushaltssperren. Sie wirken (nur) auf den Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wiederum hat keine Außenwirkung. Das bedeutet, dass materiell-rechtliche Verpflichtungen in Leistungsgesetzen wie z.B. die Förderung von Jugendverbänden nach §§ 12, 74 SGB VIII zwingend zu erfüllen sind. Insofern kann die Sperre hier keine Wirkung entfalten.

Beispiel: Der Gemeinde Alshausen geht es finanziell gerade sehr schlecht: Das Schwimmbad musste geschlossen werden und das diesjährige Gemeindefest wird auch ausfallen. Die Gemeinde kann Forderungen kaum mehr begleichen, aus diesem Grund wird ein/e Zwangsverwalter/-in eingesetzt, der/die alle Ausgaben auf den Prüfstand stellt.

Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde stellt wie gewohnt zu Beginn des Jahres einen Antrag auf Förderung ihrer Tätigkeit nach § 12 SGB VIII. Ebenso wie alle anderen Jugendverbände der Gemeinde auch. Alle Jugendverbände erhalten dieses Jahr einen Ablehnungsbescheid mit der Begründung, dass keine Mittel zur Verfügung stehen. Die Jugendverbände beschwerten sich beim Gemeinderat. Dieser verweist auf die vermeintlichen Pflichtaufgaben mit ihren Kosten, wie z.B. die Kosten für das betreute Wohnen für junge Menschen im Ort. Dieser Verweis ist jedoch rechtlich nicht korrekt, da es sich bei der Förderung der Jugendverbände ebenso um eine Pflichtaufgabe handelt und diese zu fördern sind!

Fazit

Jugendarbeit in Jugendverbänden ist und bleibt eine wichtige Säule der Demokratie. Durch die Vielfalt, Selbstorganisation, Arbeit in und mit Gruppen werden Entscheidungskompetenz und Kompromissbereitschaft gestärkt. Und: Ehrenamtliches Engagement ist in jeder Altersgruppe wichtig. Wer sich bereits im Jugendalter engagieren kann, der/die bleibt häufig auch weiterhin ehrenamtlich aktiv. Die Nachhaltigkeit ist hier also ebenfalls ein wichtiges Argument für den Erhalt und Ausbau der Förderung der Jugendverbandsarbeit.

Das SGB VIII ist und bleibt eine solide Rechtsgrundlage für die Förderung der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Das gilt auch 25 Jahre nach seinem Inkrafttreten unter den aktuellen Bedingungen in Kommunen, Ländern und im Bund. Aber der Rechtsrahmen wirkt nicht von alleine. Es braucht Menschen, die ihn im Interesse von Kindern und Jugendlichen richtig anwenden und ausgestalten. Und es braucht Menschen, die das Recht auf Förderung im Interesse von Kindern und Jugendlichen einfordern – im Notfall auch gerichtlich. Dazu leistet der DBJR mit dem Gutachten und der Arbeitshilfe seinen Beitrag.

Verweise:

- Arbeitshilfe „Fördern fördern“
- Rechtsgutachten „Jugendverbände sind zu fördern“
- Arbeitshilfe „Jugendhilfeausschuss“

Die Arbeitshilfe sowie das Rechtsgutachten können beim DBJR (www.dbjr.de/publikationen.html) gedruckt bestellt werden (Arbeitshilfe nur Porto, Rechtsgutachten 2 € plus Porto) oder als PDF kostenlos heruntergeladen werden.

M. Trede-Beck

